

ALBERT FISCHER

Zwischen Niedergang weltlicher Herrschaft und Neuaufbau geistlichen Lebens

Das Hochstift und Bistum Chur im Zeitalter der Reformation und innerkirchlichen Erneuerung (16./17. Jahrhundert)

1. Einführung: Die Zirkumskription des Bistums Chur bis 1816

Mit Datum vom 10. September 1816 ist der letzte Hirtenbrief eines Churer Bischofs an seine Gläubigen in Vorarlberg¹ und Tirol² gerichtet, worin er die jahrtausendalte Zugehörigkeit österreichischer Gebiete zum Bistum Chur aufgrund des päpstlichen Entscheids Pius' VII. (1800–1823) vom 27. Januar 1816³ für beendet erklärte und sich von Klerus und Volk, welche ab dem 6. Oktober 1816 dem Brixener Oberhirten unterstellt wurden,

1 Seit dem 7. Jahrhundert bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts war Vorarlberg drei Kirchensprengeln zugeteilt: Konstanz (Norden), Chur (Süden) und Augsburg (östlicher Teil des Kleinwalsertals). Zwischen Konstanz und Chur bildete im Rheintal der unscheinbare Bützenbach zwischen Hoheneims und Götzis die Grenze. Die Grenze zwischen Augsburg und Chur verlief vom Quellgebiet des Lechs ostwärts über den Flexenpass gegen den Arlberg.

2 Noch 1750 teilten sich – einzigartig in der Geschichte der deutschen Erbländer der Habsburg-Monarchie – elf Diözesen (Aquileia, Augsburg, Brixen, Chiemsee, Chur, Feltre, Freising, Padua, Salzburg, Trient und Verona) die geistliche Verwaltung der Grafschaft Tirol. Das Stammland bildeten seit Jahrhunderten drei Kirchensprengel: Brixen, Trient und Chur. Der größte und landesgeschichtlich bedeutendste Teil für einen auswärtigen Oberhirten in Tirol waren der Sprengel des Bistums Chur und daselbst die Dekanate Walgau und Vinschgau. Zum Verhältnis zwischen Churer Bistum und Habsburg siehe Ulrich PFISTER, Das Bistum Chur zwischen Graubünden und Habsburg, etwa 1500–1813, in: Josef RIEDMANN (Red.), Bündnerisch-Tirolische Nachbarschaft. Calven 1499–1999. Vorträge der wissenschaftlichen Tagung im Rathaus Glurns vom 8. bis 11. September 1999 anlässlich des 500-Jahr-Gedenkens der Calvenschlacht, hg. v. Südtiroler Kulturinstitut in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichte Innsbruck, dem Staatsarchiv Graubünden und dem Verein für Bündner Kulturforschung, Bozen 2001, 207–217.

3 Das päpstliche Breve vom 27. Januar 1816 ist in einer dt. Übersetzung abgedruckt bei Johann F. FETZ, Gedenkblätter an Carl Rudolph, aus den Grafen von Buol-Schauenstein, etc. letzten Fürstbischof von Chur, ersten Bischof von St. Gallen, Lindau 1853, 153–155. Darin hält Pius VII. fest: *Du wirst also fürderhin von jeder Ausübung einer bischöflichen Jurisdiction in Tirol und Vorarlberg Dich enthalten.* (Ebd., 154).

verabschiedete⁴. Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (1794–1833)⁵ machte in diesem Schreiben keinen Hehl daraus, dass ihn die kuriale Entscheidung zur endgültigen Loslösung der beiden Dekanate Walgau und Vinschgau von Chur mit großem Schmerz erfüllte: *Wir verbergen anbei nicht, daß Uns diese Trennung von einem Theile Unserer Herde, den Wir stets unter Unseren geliebtesten und getreuesten gezählt haben, nicht wenig schmerzlich fällt*⁶. Der Churer Bischof schloss seinen letzten Hirtenbrief an Klerus und Gläubige in Vorarlberg und Tirol mit den Worten: *Wir danken Euch für so viele Beweise Eurer Liebe und Treue gegen Uns, und da wir alle Eine Kirche ausmachen und in dieser mit einander im Geiste vereinigt sind, werden Wir, der äußern Trennung ungeachtet, Euch nie aus Unserm Herzen noch aus Unserm Andenken und Gebete für Euch entlassen, so wie Wir in dieses auch Uns gegenseitig empfehlen, indem Wir Euch das letztmal, voll der oberhirtlichen Liebe, Unserm bischöflichen Segen ertheilen*⁷.

Für das Bistum Chur in seinen alten Grenzen war die Abtrennung der österreichischen Anteile 1816 ein in ideeller und finanzieller Hinsicht schwerer Verlust; es verlor etwa 40 % seiner Pfarreien mit allen Seelsorgestationen und insgesamt fast 75.000 Diözesanen⁸. Erst Jahrzehnte später erwirkte man bei Kaiser Ferdinand I. (1835–1848) 1847 eine Jahresrente von 4.000 Gulden für den Churer Bischof (ausbezahlt bis 1881) und 2.000 Gulden für das Churer Domkapitel (ausbezahlt bis 1877) als bescheidenen Ersatz für den enormen finanziellen Verlust an Gütern und Einkünften auf österreichischem Boden⁹.

Der kurze Ausblick in das 19. Jahrhundert, in eine Zeit der kirchlichen Umstrukturierungen und Neuzirkumskriptionen von Bistümern auf dem Gebiet des 1806 untergegangenen Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, zeigt, auf welchem Territorium sich der geistliche wie weltliche Einfluss der Kirche von Chur vor diesem Umbruch erstreckt hatte. Bis 1816 bestand das rätsche Alpenbistum – übrigens das älteste, von der

4 Ausführlich: Mercedes BLAAS, Die »Priesterverfolgung« der bayerischen Behörden in Tirol 1806–1809. Der Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein und sein Klerus im Kampf mit den staatlichen Organen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1809 (Schlern-Schriften 277), Innsbruck 1986, 356–364. – Die Verwaltung des gesamten in Österreich liegenden Churer Bistumsgebiets durch Brixen war jedoch nur von kurzer Dauer. Gemäß der Zirkumskriptionsbulle *Ex imposito* vom 2. Mai 1818 fielen die östlich von Eyrs liegenden althchurerischen Seelsorgestationen im Mittel- und Untervinschgau, Burggrafenamt und Passeiertal an das Bistum Trient; das Obervinschgau und der ehemalige Churer Anteil in Vorarlberg blieben bei Brixen. Diese Spaltung in einen Brixener und einen Trienter Teil währte fast 150 Jahre. Erst durch die Schaffung der Diözese Bozen-Brixen 1964 wurden der Vinschgau sowie das Burggrafenamt und das Passeiertal wieder unter einen gemeinsamen Krummstab gestellt. Der einstige Churer Sprengel Walgau kam 1968 definitiv an das neu geschaffene Bistum Feldkirch (ebd., 362f.). – Zu den Gebietszuteilungen siehe auch Erwin GATZ (Hg.), Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, Regensburg 2009, 265 (Bistumseinteilung in Tirol und Vorarlberg seit 1818), 308f. (Bistum Bozen-Brixen), 318 (Bistum Feldkirch).

5 Zu Person und Episkopat siehe Erwin GATZ, Art. Buol-Schauenstein, Karl Rudolf von, in: DERS. (Hg.), Bischöfe 1983, 83–85 (Lit.); ferner BLAAS, Priesterverfolgung (wie Anm. 4).

6 Original im Pfarrarchiv Meran [1816 September 9]. Wortlaut abgedruckt in: FETZ, Gedenkblätter (wie Anm. 3), 112–114, hier: 113.

7 FETZ, Gedenkblätter (wie Anm. 3), 113f.

8 Das Dekanat Walgau (Teile Vorarlbergs) umfasste 1816 bei der Übergabe an Brixen 49 Pfarreien und 11 Exposituren, das Dekanat Vinschgau 33 Pfarreien. Ein tabellarisches Verzeichnis der Ende 1787 bestehenden Benefizien im Dekanat Vinschgau nennt insgesamt 89 Pfründen (Abschrift im Bischöflichen Archiv Chur [BAC], 762.20 Serienakten, Protocollum Celsissimi, Bd. XVIII [1787–1789], 185–189).

9 BLAAS, Priesterverfolgung (wie Anm. 4), 361.

Säkularisation 1803 verschont gebliebene rechtsrheinisch gelegene Bistum nördlich der Alpen – aus acht Dekanaten¹⁰; dies waren:

1. das Dekanat *Surselva* oder auch *Ob dem Flimserwald* genannt. Dazu gehörten die Cadi (Herrschaftsgebiet der Benediktinerabtei Disentis einschließlich Ursern), Obersaxen und die Herrschaft Jörgenberg, das Lugnez und die Gruob. Das Hochtal Ursern kaufte sich 1649 von Disentis los, blieb aber bis 1970 bischöfliches Deputat;
2. das Dekanat *Ob dem Churer Wald*. Darin waren der Heinzenberg, das Domleschg, das Albulatal und der Oberhalbstein, Schams und Rheinwald sowie das Bergell (bis Castasegna) zusammengeschlossen;
3. das Dekanat *Churer Gebiet*. Ihm waren die Stadt Chur, der Rhäzünserboden, die Vier Dörfer, das Schanfigg und Prättigau mit Davos integriert;
4. das Dekanat *Engadin*. Dazu gehörten das Ober- und Unterengadin bis zum Ofenpass bzw. Reschenpass (also inkl. Nauders, Spiss und Finstermünz);
5. das Dekanat *Misox*. Es umfasste die Orte südlich des San Bernardino-Passes (inkl. des Calancats) bis und mit San Vittore;
6. das Dekanat *Unter der Landquart*. Dieser kirchliche Sprengel umfasste die Herrschaft Maienfeld, das Sarganser- und Gasterland, das Liechtensteiner Ober- und Unterland sowie Teile der Grafschaft Werdenberg, der Landvogteien Sax und Rheintal. Der »Hirschsprung« bildete im Norden die Grenze zur Diözese Konstanz, so dass Rüthi noch zu Chur gehörte;
7. das Dekanat *Walgau*. Inbegriffen waren hier das Untere Vorarlberg von Feldkirch bis Götzis, dazu die Gegend von Bludenz sowie das Montafon und Paznauntal (seit 1717 auch Liechtenstein);
8. das Dekanat *Vinschgau*. Dazu zählten das Gebiet südlich des Ofenpasses (Val Müstair) und des Reschenpasses bis hinunter nach Meran, ferner das rechte Passeiertal und die seit 1728 bestehende, zur Pfarrei Tschars gehörende Kaplanei Vent im hintersten Ötztal.

Das gesamte Bistumsgebiet, welches vom 5. Jahrhundert bis zur fränkischen Reichsteilung 843 als Suffragan der Kirchenprovinz Mailand und danach bis 1803/1818 dem Erzbistum Mainz unterstand, erstreckte sich also von West nach Ost auf 210 Luftkilometern von der Furkapasshöhe bis Meran (also bis zum Einfluss der Passer in die Etsch) sowie von Norden nach Süden auf 145 km von Rüthi/SG bis San Vittore in der Valle Mesolcina. Anders als die weltlichen Gebiete des Hochstifts Chur blieben die Bistumsgrenzen durch die Wirren der Reformation in Bünden bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts unangetastet.

10 Im Interesse der geographisch, politisch wie sprachlich so verschiedenen Einzellandschaften führte die Churer Bistumsleitung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Zuge der Gregorianischen Reform allmählich die Dekanatsverfassung ein, welche die bis dahin bestehenden Archidiaconate und -presbyterate ablöste und bis 1816 acht Dekanate zählte. Vgl. auch Otto P. CLAVADETSCHER/Werner KUNDERT, Das Bistum Chur, in: *Helvetia Sacra*, Bd. I/1, Bern 1972, 449–465, hier: 455 und die entsprechende Kartenbeilage »Die Diözese Chur vor der Französischen Revolution (1780) mit den Veränderungen im 17. und 18. Jahrhundert«. – Ferner GATZ, Atlas (wie Anm. 4), 77, 200f.



Bistum Chur (bis 1816)
BAC.BA [Bischöfliches Archiv Chur. Bildarchiv]

2. Das Hochstift Chur oder von der weltlichen Macht des geistlichen Reichsfürsten bis zur Reformation

Die Wurzeln des umfangreichen bischöflichen Herrschaftsgebietes sind schwer erkennbar; teils liegen diese noch in der Viktoridenzeit¹¹, dann in den ottonischen Schenkungen. Der königliche Gunsterweis gegenüber den Churer Bischöfen erreichte unter Bischof Hartbert I. (951–971/972) seinen Höhepunkt. »Diese herausragende Persönlichkeit ge-

11 Dessen herausragendes Merkmal war die Vereinigung von weltlicher und geistlicher Gewalt in den Händen der einheimischen Familie der Viktoriden (Zacconen); diese Dynastie erreichte den Höhepunkt ihres Einflusses im 8. Jahrhundert und regierte nach dem Niedergang der fränkischen Herrschaft weitgehend selbstständig. In Einzelfällen, so etwa unter Bischof Tello (bezeugt 759–765), wurden die beiden höchsten weltlichen und kirchlichen Ämter des Präses und Bischofs in Personalunion ausgeübt. Zuletzt Michael DURST, Von den Anfängen bis zum Vertrag von Verdun (843) (Geschichte der Kirche im Bistum Chur 1), Strasbourg 2001. – DERS., Die Anfänge der Kirche im Bistum Chur, in: DERS. (Hg.), Studien zur Geschichte des Bistums Chur (Schriftenreihe der Theologischen Hochschule Chur 1), Fribourg 2002, 13–58. – Ferner Franz X. BISCHOF, Bistum Chur, in: Erwin GATZ (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg i.Br. 2003, 164–179, hier: 165f.

hörte zur Elite im Reich und zu den engsten Vertrauten Ottos des Großen (936–973) und war eine der wichtigsten Stützen der kaiserlichen Reichs- und Kirchenpolitik¹². Sicher hat aber auch der im Einzelnen kaum fassbare, stets zunehmende Erwerb von Königsrechten und Königsgut im Übergang zum zweiten Jahrtausend die bischöflich-weltliche Herrschaft und Machtstellung wesentlich gefördert¹³. Im 12. Jahrhundert stiegen die Churer Bischöfe zu geistlichen Reichsfürsten auf – dies ist urkundlich erstmals 1170 belegt¹⁴ – und blieben bis zur Reformation die bedeutendsten rätischen Grundherren¹⁵. Die Kerngebiete des weltlichen Territoriums der Churer Bischöfe, bezeichnet als Hochstift Chur¹⁶, lagen nahezu flächendeckend an den Nord-Südstraßen entlang der Septimer- und Julieroute, reichten aber auch über die Grenzen des heutigen Kantons Graubünden hin-

12 BISCHOF, Bistum Chur (wie Anm. 11), 166. – Zu Hartbert I. siehe: Vinzenz MURARO, Bischof Hartbert von Chur (951–971/72) und die Einbindung Churrätien in die ottonische Reichspolitik (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 21), Chur 2009. – Zu Otto I. siehe: Rudolf SCHIEFFER, Otto Imperator – In der Mitte von 2000 Jahren Kaisertum, in: Kaisertum im ersten Jahrtausend. Wissenschaftlicher Begleitband zur Landesausstellung »Otto der Große und das Römische Reich. Kaisertum von der Antike zum Mittelalter«, hg. v. Hartmut Leppin u. a., Regensburg 2012, 355–374. – 951 schenkte Otto I. Bischof Hartbert I. die Fiskaleinkünfte der Grafschaft Chur (Original in: BAC, 011.0013 [PgUrk 951 Oktober 15]; Text abgedruckt in: Bündner Urkunden Buch [BUB] I, Chur 1955, Nr. 108); 956 erfolgte die Übergabe des Königshofes Zizers (BAC, 011.0016 [PgUrk 956 August 3]; BUB I [1955], Nr. 114). 958 erhielt der Churer Bischof die halbe Stadt Chur, sowie Zoll- und Münzrecht zu Chur (BAC, 011.0017 [PgUrk 958 Januar 16]; BUB I [1955], Nr. 115); 960 gingen die Grafschaftsrechte im Bergell an den Churer Bischof (BAC, 011.0018 [PgUrk 960 nach Februar 25]; BUB I [1955], Nr. 119). Otto II. († 983) und Otto III. († 1002) erneuerten 976 bzw. 988 die Schenkungen Ottos I. († 973) (BAC, 011.0021 [PgUrk 976 Januar 3]; BUB I [1955], Nr. 142 bzw. BAC, 011.0023 [PgUrk 988 Oktober 20]; BUB I [1955], Nr. 148). 995 schenkte Otto III. der bischöflichen Kirche zu Chur alle einst vom Grafen Amizo zu Lehen besessenen Rechte und Nutzungen in Chiavenna (BAC, 011.0024 [PgUrk 995 Oktober 54]; BUB I [1955], Nr. 152). Am 12. Juli 1050 schließlich erhielt der Churer Bischof von Kaiser Heinrich III. († 1056) die Reichsvogtei Chur mit dem Blutbann (BAC, 011.0030; BUB I [1955], Nr. 190). – Zu den Schenkungen und Privilegien betr. Chur an den Churer Bischof siehe Linus BÜHLER, Die Bischofsstadt, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. I: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Chur 1993, 219–224. – Zuletzt ausführlich Sebastian GRÜNINGER, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis (QBG 15), Chur 2006 v. a. 280–299.

13 Helvetia Sacra I/1, Bern 1972, 451. – BLAAS, Priesterverfolgung (wie Anm. 4), 30. – S. a. Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Chur, in Verbindung mit dem Südtiroler Kulturinstitut, Bozen/Basel 2008, 113–127. Kaiser schreibt: »Für diese privilegale Übertragung von Reichsrechten hatte der Bischof Leistungen zu erbringen, die unter dem Begriff des *servitium regis* zusammenzufassen sind: dazu gehörten die Hoffahrten, die Begleitung des Königs auf den Italienzügen, die Gesandtschaften, die Sicherung der Pässe, zweifellos auch Unterhalt und Beherbergung des Königs und des Hofes beim Überschreiten der Alpen und schließlich das Heeresaufgebot, das nachweislich das Bistum Chur 981 wie andere Reichskirchen zu stellen hatte.« (Ebd., 127).

14 BAC, 011.0040 [PgUrk 1170 Mai 15]; BAC, 021.01 Cartular A, fol. 86.

15 Hierzu ausführlich: Fabian RENZ, Churrätien zur Zeit des Investiturstreites (1075–1122) (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 20), Chur 2008. – Zu den einzelnen Episkopaten: Urban AFFENTRANGER, Die Bischöfe von Chur in der Zeit von 1120 bis 1250, Chur 1975.

16 Gerhard KÖBLER, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999, 108f. – Ferner: GATZ, Bistümer (wie Anm. 11), 884. – Albert FISCHER, Bistum und Hochstift Chur um 1500, in: GATZ, Atlas (wie Anm. 4), 77.

aus (vom Veltlin bis zum Walensee). Im Detail gehörten dazu: die Stadt Chur als Teil der Reichsvogtei (von 958/1050 bis 1489)¹⁷, die Vier Dörfer (Trimmis, Zizers, Igis und Untervaz) sowie Maladers im Schanfigg und Malix im Gericht Churwalden. Das Schanfigg war bis Mitte des 15. Jahrhunderts Lehen des Bistums mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Ferner zählten die an den Walensee grenzende Herrschaft Flums zur Territorialherrschaft des Bischofs von Chur und weite Teile der Bündner Talschaften (Domleschg, Schams, Rheinwald, Oberhalbstein, Albulatal, Oberengadin, Bergell und Münstertal), wobei diese Talschaften als Gerichtsgemeinden mit je eigenem Ammann eine weitgehende Selbstständigkeit besaßen. Im Bergell, in Schams und Rheinwald war der Bischof im Besitz alter Grafenrechte, in der Surselva und im Unterengadin verfügte er über Streubesitz und die niedere Gerichtsbarkeit. Im Vinschgau schließlich hatte der Churer Oberhirte die Immunitätsgerichtsbarkeit inne (dies betraf Besitzungen in Nauders, Mals, Burgeis und Schlanders). Außerhalb des kirchlichen Sprengels besaßen die Churer Bischöfe die Herrschaft Großengstingen¹⁸ und um Landeck Land und Rechte, nicht aber die Landesherrschaft. Diverse Burgen, welche vom Bischof zu Lehen gegeben wurden, dienten in diesen Gebieten als Verwaltungssitze; unter ihnen ragten neben dem bischöflichen Hauptsitz auf dem Hof in Chur insbesondere Fürstenau im Domleschg, Gräpplang in der Herrschaft Flums, Remüs im Unterengadin und Fürstenburg bei Burgeis im oberen Vinschgau heraus¹⁹.

17 Der Bischof konnte in der Stadt Chur folgende weltliche Ämter frei besetzen: die Mitglieder des Stadtrates und den Stadtmann; letzterer *sol all fritag ze gericht sitzen ze Chur in der statt vnd richten vmb win vnd brot, vmb saltz vnd flaisch – vnd vmb alle æssige ding [...]* (BAC, 342.02 Urbar R, 27). Ferner vergab der Bischof das Vizdumamt. *Ain vitzdum sol versorgen, das ains byschoffs zu Chur zinsleben vnd gueter nit vngewuven, noch wuest ligen off dem veld zu Chur, und sol die helffen besetzen mit ains herren iber sins schafners rat.* (Ebd., 29). Des Weiteren hatte der Inhaber dieses Amtes dafür zu sorgen, dass die Zinsen rechtzeitig am bischöflichen Hof abgeliefert wurden. Darüber hinaus hatte er jeden Montag zu Gericht zu sitzen *vmb all redlich gelt schuld vnd vmb aigne gueter vnd vmb lehen* (Ebd., 29). Zudem ernannte der Churer Bischof den Kanzler (versah das Siegelamt), den Provide, besetzte das Zoll-, Marchstall-, Becher-, Keller-, Thorwart-, Schmid-, Jagd- und Forstamt sowie diverse Hofämter (u. a. dasjenige des bischöflichen Hofmeisters [Verwalters]).

18 Die heutige Gemeinde Engstingen im Landkreis Reutlingen auf der Schwäbischen Alb besteht aus den Gemarkungen Großengstingen, Kleinengstingen und Kohlstetten. Die Herrschaft Großengstingen war über Jahrhunderte im Besitz des Bistums Chur (ca. 937 bis zum Verkauf an das Kloster Zwiefalten 1694), welche bis 1637 vom Churer Ordinarius zu Lehen gegeben wurde. Lehensträger waren zuerst die Herren von Engstingen, dann die Herren von Liechtenstein (bis 1439) sowie von 1439 bis 1635 die Herren von Neuhausen. Ausführlich: Rainer LOOSE, Der Bischof von Chur, Herr von Großengstingen. Zur Geschichte der bischöflichen Enklave in Schwaben, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden 121, 1991, 141–167. – Diverse Akten aus dem 16. bis 18. Jahrhundert zur Herrschaft Großengstingen sind im Bischöflichen Archiv greifbar (BAC, 323 Herrschaft Großengstingen).

19 Aus dem Jahre 1410 stammt das bereits in Anm. 17 zitierte Urbar R, oder das *buoch der vestinen, so dem stift Chur zuo hörent [...]* (Original im BAC, 342.02). Die Zahl der darin aufgeführten Burgen in Bünden und in der Grafschaft Tirol, welche damals (noch) im Besitz des Hochstifts Chur waren und zu Lehen gegeben wurden, beläuft sich neben der Residenz auf dem Hof in Chur auf 31. In alphabetischer Reihenfolge waren dies: Alt-Aspermont, Neu-Aspermont (Gemeinde Trimmis), Bärenburg (Gde. Andeer), Baldenstein (Gde. Sils i. D.), Castelmur als Teil der Talsperre oberhalb Promontogno/Bergell (Gde. Bondo), die mittelalterliche Wehranlage Castrisch (Gde. Castrisch), Churburg (Gde. Schluderns, Vinschgau), Falkenstein (Gde. Igis), Gräpplang (Gde. Flums), Friedau (Gde. Zizers), Fürstenau (heute: Unteres oder Bischöfl. Schloss, Gde. Fürstenau), Fürstenburg (Gde. Burgeis, Vinschgau), Greifenstein (Gde. Filisur), Guardaval (Gde. Madulain), Haldenstein (Gde. Haldenstein), Hochjuvalt (Gde. Rothenbrunnen), Hohenrätien (Gde. Sils i. D.), Marschlin (Gde. Igis), Naudersberg (Gde. Nauders, Vinschgau), Ortenstein (Gde. Tomils), Plantaturm (bischöfl.

Der bischöfliche Herrschaftsausbau vollzog sich auf der Grundlage der Lehenvergabe einzelner Gebiete (sog. Vogteien) an Amtsleute, Burgvögte und Vizdume (Statthalter), welche nicht dem Hochadel angehörten und so unerwartet der Bischofsherrschaft zur Konkurrenz erwachsen konnten, obwohl die Ernannten keineswegs immer loyal der Sache des Bischofs dienten²⁰.

Eine erste spürbare Schwächung der bischöflich-weltlichen Machtstellung machte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts bemerkbar. Ausschlaggebend waren hierfür die stärkere Anlehnung der Churer Bischöfe an die aufstrebende Großmacht Österreich und deren zunehmende Einflussnahme im rätischen Raum einerseits sowie die Autonomiebestrebungen der Stadt Chur und einzelner Gerichtsgemeinden in Bünden (nicht zuletzt in Fragen der Seelsorge)²¹ andererseits. Beide Entwicklungen führten zu der übergreifenden politischen Organisationsform der landständischen Ordnung, wie dem Gotteshausbund (1367)²², dem Oberen oder Grauen Bund (1395/1424)²³ und dem Zehn-

Residenz) im Kloster Müstair (Gde. Müstair), Senwelen-Turm in Vicosoprano/Bergell (Gde. Vicosoprano), Reichenberg (Gde. Taufers, Vinschgau), Remüs/Ramosch [Burg Tschanüff] (Gde. Ramosch), Rietberg (Gde. Pratval), Riom (Gde. Riom/Reams), Rotund (Gde. Taufers, Vinschgau), Schroffenstein (Gde. Stanz bei Landeck, Tirol), Steinsberg (Gde. Ardez), Wynegg (Gde. Malans) und Wiesberg (Gde. Tobadill, Tirol). – Zu den Burgen im heutigen Kanton Graubünden siehe Otto P. CLAVADETSCHER/Werner MEYER, *Das Burgenbuch von Graubünden*, Zürich 1984. – Zur Fürstentum: Mercedes BLAAS/Martin LAIMER/Helmut STAMPFER u. a., *Die Fürstentum* (Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes 1), Lana 2002. – Zu den Burgen im oberen Vinschgau siehe Oswald TRAPP, *Tiroler Burgenbuch*, Bd. I: Vinschgau, Bozen/Wien ²1976.

²⁰ Hierzu Roger SABLONIER, *Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien*, in: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter, Chur 2000, 245–294, hier: 268.

²¹ Ausführlich Immacolata SAULLE HIPPENMEYER, *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600* (QBG 7), Chur 1997, 13–170. – Dazu: *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600*. Quellen, bearb. v. Immacolata Saulle Hippenmeyer u. Ursus Brunold (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 8), Chur 1997.

²² Der Gründungsakt des Gotteshausbundes ist niedergelegt in der zu Chur ausgestellten Urkunde vom 29. Januar 1367 (Original in BAC, 013.0412; dt. Text abgedruckt in: BUB VI [2010], Nr. 3575). Der Zusammenschluss von Domkapitel, bischöflichen Ministerialen, Bürgern der Stadt Chur und allen Gotteshausleuten, also der elf [bischöflichen] Hochgerichte Chur, Vier Dörfer (seit 1450), Domleschg (mit Ortenstein und Fürstenau), Greifenstein (mit Obervaz und Bergün), Oberhalbstein, Remüs-Stalla-Avers, Oberengadin, Unterengadin, Bergell, Puschlav (seit 1408) und Calven (mit Münstertal und Obervinschgau [bis 1618]), bezweckte die Erhaltung der Selbstständigkeit des churrätischen Bischofsstaates. Insbesondere sollte der Churer Bischof daran gehindert werden, das Territorium durch Abtretung von Hoheitsrechten an Österreich zu destabilisieren. Außerdem sollte Abhilfe gegen diverse Missstände in der bischöflichen Verwaltung geschaffen werden. Ausführlich: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367, hg. unter dem Patronat der Historisch-antiquarischen Gesellschaft des Kantons Graubünden, Chur 1967.

²³ Der Obere oder Graue Bund entstand 1395 als Reaktion auf zahlreiche Fehden und Kleinkriege zwischen den Adelsgeschlechtern Belmont, Sax-Misox, Rhäzüns, Vaz, Werdenberg, dem Kloster Disentis und dem Bischof von Chur. Den Bund beschworen in Trun am 16. März 1424 der Abt und das Gericht Disentis, der Freiherr Hans Brun von Rhäzüns für sich, seine Herrschaft Rhäzüns und die Gemeinden Safien, Tenna und Obersaxen, Hans von Sax-Misox für sich und die Gerichte Ilanz, Gruob, Lugnez, Vals, Castrisch und Flims, der Graf von Werdenberg-Heiligenberg mit allen seinen Untertanen sowie die Gerichte Trins und Tamins, die Freien von Laax sowie die Gemeinden im Rheinwald und im Schams. Noch vor 1440 traten die Herrschaften Löwenberg, Thusis, Tschappina und Heinzenberg bei, 1441 schloss sich das Kloster Cazis an, 1480 die Nachbarschaften Mesocco und Soazza und 1496 als letzter der Graf von Misox, Gian Giacomo Trivulzio (1440–1518), mit den

gerichtebund (1436)²⁴, was im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einer »Verschiebung der Gewichte im bischöflich-landständischen Territorium« führte, indem sich »die Bindung der bischöflichen Amts- und Dienstleute an die Gemeinden [zu Ungunsten des Bischofs] verstärkte«²⁵. Die Entwicklung der Stadt Chur macht dies deutlich: Nach jahrelangem Ringen und vermehrten Konflikten mit den oft von Chur abwesenden Bischöfen erreichte die Stadt Chur mit der Einführung der Zunftverfassung (1464/65)²⁶, dem kaiserlichen Zugeständnis, Bürgermeister und Stadtrat selbst einzusetzen, und der Auslösung der Reichsvogtei mit Einschränkung auf das eigentliche Stadtgebiet (1489)²⁷ – das Gebiet der Vier Dörfer blieb in der Hand des Bischofs – eine weitgehende Selbstständigkeit. Das angestrebte Ziel einer freien Reichsstadt konnte hingegen nicht erreicht werden. Entscheidende Veränderungen der landesfürstlichen Herrschaft im Hochstift Chur erfolgten jedoch erst im Zuge der Einführung der Reformation in Bünden im 16. Jahrhundert.

3. Die Reformation in Bünden und der Verlust weltlicher Herrschaftsausübung des Churer Bischofs

In den folgenden Ausführungen soll keineswegs die Bündner Reformationsgeschichte²⁸ nachgezeichnet, sondern in der hier gebotenen Kürze aufgezeigt werden, wie im Zuge der nach 1520 erfolgten Maßnahmen zur Beseitigung der bischöflich-weltlichen Macht, insbesondere auf dem Territorium des Gotteshausbundes, und der so geschaffenen (Ge-

Gerichten Misoix und Calanca. Dem Bündnis gehörten insgesamt acht Hochgerichte an (Disentis, Lugnez, Gruob, Waltensburg, Rhäzüns, Schams-Rheinwald, Thusis und Misoix).

24 Nach dem Aussterben der Grafen von Toggenburg schlossen deren Untertanen im heutigen Gebiet des Kantons Graubünden am 8. Juni 1436 einen Bund, der gegenseitige Hilfe und »ewige« Verbundenheit der Bündnispartner garantieren sollte. Gerichtet war der Zusammenschluss ebenfalls gegen die Expansionsgelüste Habsburgs nach Bünden. Beteiligt waren, wie der Name es besagt, die Zehn-Gerichte Belfort, Davos, Klosters, Castels, Schiers, Schanfigg (St. Peter), Langwies, Strassberg (Churwalden), Maienfeld und Neu-Aspermont (mit Jenins und Malans) [Gebiet von sieben Hochgerichten].

25 SABLONIER, Politik (wie Anm. 20), 271.

26 Ursula JECKLIN, Zunftgründung und Zunftentwicklung, in: Churer Stadtgeschichte. Bd. I: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Chur 1993, 303–323.

27 DIES., Die Stadt und ihr Verhältnis zu Bischof und Reich, in: Ebd., 324–355.

28 Wenig beachtet blieb lange die zwischen 1771 und 1777 von Petrus Dominicus Rosius à Porta (1734–1806) erstmals auf quellenkritischer Basis verfasste *Historia Reformationis Ecclesiarum Raeticarum* (zu Portas Leben und Werk siehe Jan-Andreas BERNHARD, Rosarius à Porta [1734–1806]. Ein Leben im Spannungsfeld von Orthodoxie, Aufklärung und Pietismus [Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 22], Zürich 2005). – Grundlegend auch Emil CAMENISCH, Bündner Reformationsgeschichte, Chur 1920. – Rudolf PFISTER, Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. 2: Von der Reformation bis zum zweiten Villmerger Krieg, Zürich 1974, 124–138. – Hans BERGER, Bündner Geschichte, 2. Teil: Die Reformation, hg. v. Evangelischen Kirchenrat Graubünden, Chur 1986. – Einen Überblick auf der Basis neuerer Forschungen bietet Ulrich PFISTER, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. II: Frühe Neuzeit, Chur 2000, 203–236. – Ferner: Martin BUNDI, Der Entscheid für die Reformation und dessen Umsetzung im Freistaat der Drei Bünde, in: DURST, Studien (wie Anm. 11) 83–112. – Randolph C. HEAD, »Nit alls zwo Gmeinden, oder Partheyen, sonder ein Gmeind«. Kommunalismus zwischen den Konfessionen in Graubünden 1530–1620, in: Landgemeinde und Kirche im Zeitalter der Konfessionen, hg. v. Beat KÜMIN, Zürich 2004, 21–57. – Ulrich PFISTER, Konfessionskirchen, Glaubenspraxis und Konflikt in Graubünden 16.–18. Jahrhundert (Religion und Politik 1), Würzburg 2012.

meinde-)Autonomie eine Plattform entstand, auf der sich das reformatorische Glaubensgut (Zwinglianismus) wirksam ausbreiten konnte. Die Reformation und ihre Auswirkungen in Teilen des Bistums Chur, dies sei mit Nachdruck betont, unterscheiden sich von der Durchsetzung und den Folgen der Glaubenserneuerung in den eidgenössischen Orten. Statt einer tragfähigen, politisch starken Obrigkeit wie Ordnungsmacht (vergleichbar etwa mit dem Ratsregiment in Zürich, Bern oder Freiburg) erwuchs das »bäuerlich-partikularistische Element«²⁹ zum wichtigsten Instrument auf dem Weg zu einer völligen Autonomie der (Kirch-)Gemeinden, aber auch zu einer politischen Anarchie in Bünden, dessen Territorium im 16./ 17. Jahrhundert in die völlige Abhängigkeit der diese umschließenden Großmächte (Frankreich, Republik Venedig, Spanien und Österreich) geriet.

Die Zeit um 1500 war für den rätischen Dreibündenstaat, welcher sich aus den oben genannten drei Bünden 1471 zum Freistaat Gemeiner Drei Bünde (bis 1797) zusammengeschlossen hatte und seit 1497 als zugewandter Ort zur Eidgenossenschaft zählte, eine entscheidende Periode des Umbruchs: Die erlangte Souveränität rief einerseits zu voller politischer Mündigkeit, andererseits zu wirtschaftlicher Befreiung (Ablösung von grundherrlichen Abgaben bzw. Zehnten), was diverse (Zwangs-)Maßnahmen zur Eindämmung der bischöflichen Herrschaft nach sich zog. Drittens bildeten sich auf der Plattform von eigens erlassenen, reformorientierten Kirchenordnungen³⁰ bereits vor der eigentlichen Reformation in Bünden *frye pfarrkilchen*, in denen dank einer intensiven Stiftungstätigkeit »die Kontrolle über das kirchliche Leben [etwa mittels Patronatsrecht, autonomer Pfarrwahl und Verwaltung des Kirchenvermögens] gänzlich in die Hände der Kirchengenossen«³¹ fiel.

Innerhalb des Gotteshausbundes wurde die Beseitigung der bischöflichen Vormachtstellung als Landesherr eingeleitet mit den sog. Ersten Ilanzer Artikeln vom 4. April 1524³², einem »Reformversuch der Bündner Gemeinden« im Bereich des Benefizienwesens und der geistlichen Judikatur, aber »ohne jede Mitwirkung der kirchlichen Obrigkeit«³³. Die 18 Artikel enthielten Bestimmungen gegen zum Teil gravierende Missbräuche bei kirch-

29 Helvetia Sacra I/1, Bern 1972, 452.

30 Hierzu: BUNDI, *Entscheid* (wie Anm. 28), 84–92.

31 Immacolata SAULLE HIPPENMEYER, *Der Weg zur Gemeindekirche. Graubünden 1400–1600*, in: *Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.–16. Jahrhundert* (Colloquia mediaevalia Pragensia 1), Prag 1999, 279–288, hier: 288. – Saule Hippenmeyer vermochte in ihren Untersuchungen nachzuweisen, dass am Vorabend der Reformation mehr als ein Drittel der kirchlichen Pfründen in Bünden bereits der Aufsicht der Dorfgemeinden unterstanden. Wo Kirchengenossen für ihre Geistlichen selbst aufkamen, erlangten sie bei der Besetzung der Seelsorgestellen ein gewichtiges Mitspracherecht. Infolge verschlechterte sich da und dort die Stellung der Geistlichen, »denn diese wurden wie andere Gemeindebeamten von den Pfarrgenossen nicht nur gewählt, sondern z. T. auch abgesetzt oder nur auf befristete Zeit angestellt« (SAULLE HIPPENMEYER, *Nachbarschaft* [wie Anm. 21], 169f.).

32 Originale im Staatsarchiv Graubünden [StAGR], AI/1, Nrn. 69–71 (a–c); abgedruckt in: Constanz JECKLIN (Hg.), *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, Heft 2: *Zeit der Reformation bis zum Ende des 16. Jahrhunderts* (Beilage zum Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden 1883), Chur 1884, 78–83 (Nr. 37). – Zum Ersten Ilanzer Artikelbrief sowie zu weiteren wichtigen Erlassen in Bünden im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts s. Martin BUNDI, *Zur Dynamik der frühen Reformbewegung in Graubünden. Staats-, kirchen- und privatrechtliche Erlasse des Dreibündenstaates 1523–1526*, in: *Zwingliana* 38, 2011, 1–34.

33 Oskar VASELLA, *Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524*, in: *ZSG* 23, 1943, 271–278; Neudruck in: DERS., *Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten*, hg. v. Ursus BRUNOLD u. Werner VOGLER, Chur 1996, 372–379, hier: 372.

lichen Pflichten. Jeder Pfründeninhaber wurde zur Residenz verpflichtet, damit *dem gemeinen man das wort vnnnd ler Christi trülicher fürgehalten vnnnd [er] nitt in irrung geführt werd*³⁴. Den einzelnen Gemeinden verschafften sie das Recht der Pfarrwahl, schränkten die geistliche Gerichtsbarkeit sowie die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt ein und unterbanden die Appellation an den Bischof. Die Artikel enthielten zwar keine Bestimmungen zur Einführung der Reformation, aber auch keine zum Schutz des katholischen Glaubens (wie etwa das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525)³⁵.

Noch im Sommer 1524 flüchtete der Churer Ordinarius Paul Ziegler (1505/09–1541)³⁶, der zu Recht die Annahme und Besiegelung des Artikelbriefs verweigerte, in den Vinschgau auf die Veste Fürstenburg und leitete mit seinem Weggang aus der Bischofsstadt eine schwere Spannung ein zwischen dem Haupt des Gotteshausbundes, das er selbst war, und den Bündner Gemeinden – eine Spannung, die auf alle nachfolgenden kirchenpolitischen und religiösen Ereignisse dunkle Schatten warf und den Kampf der Neugläubigen gegen das Hochstift Chur fraglos wesentlich erleichtert hat. Die Verantwortung der bischöflichen Religionspolitik lastete ab 1524 bis fast zum Ende des 16. Jahrhunderts auf dem Churer Domkapitel³⁷, deren Mitglieder Ziegler wiederholt aufforderten, nach Chur zurückzukehren – ohne Erfolg; seine Residenz auf dem Hof zu Chur betrat Ziegler bis zu seinem Tod am 25. August 1541 nicht mehr.

Im Zuge der beginnenden konfessionellen Umorientierung im Land, die gekoppelt war mit der Erhebung bündnerischer Bauern (vor allem aus dem Gotteshausbund) gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs, verfasste der Bundestag als gemeinsames, nicht aber exekutives Organ aller Gerichtsgemeinden des Freistaates Gemeiner Drei Bünde, wiederum in Ilanz am 25. Juni 1526 den Zweiten Ilanzer Artikelbrief³⁸ als einseitigen wie willkürlichen Akt und als einen »revolutionären Bruch«³⁹ mit allen bisher geltenden Verträgen und Rechten. Gemäß der darin enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen wurden dem Churer Bischof als dem nominellen Haupt des Gotteshausbundes alle weltlichen Rechte und damit sein politischer Einfluss entzogen, die zahlreichen bischöflichen Lehensgüter in Erblehen mit hohen Zinssätzen umgewandelt und dem geistlichen Reichsfürsten verboten, als weltliche Appellationsinstanz (z. B. bei Lehenshändel, Weiderecht- oder Erbstreitigkeiten) zu wirken. Die Gerichtsgemeinden rissen diese Vorrechte an sich. Die Drei Bünde »erklärten sich faktisch zu einer freien Republik«⁴⁰. Alle geist-

34 JECKLIN, Urkunden (wie Anm. 32), 79.

35 Peter STALDER, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte I, Zürich 1980, 571–672, hier: 575.

36 Pierre L. SURCHAT, Art. Ziegler, Paul (1471–1541), in: GATZ, Bischöfe 1996, 771–773 (Lit.).

37 Eine Gesamtdarstellung zur Geschichte des Churer Domkapitels ist nach wie vor ein Desiderat; zur Entwicklung der Institution im 16. Jahrhundert siehe Giuseppe CAPAUL, Das Domkapitel von Chur 1541–1581. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Reform, Disentis/Mustér 1973. – Die Liste der Churer Residentialkanoniker seit dem 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart ist vom Autor zusammengestellt worden und kann abgerufen werden unter: www.bistumsarchiv-chur.ch/index_html_files/Domkapitel (Stand: 27. Oktober 2014).

38 Originale in: StAGR, A I/1, Nrn. 74–76 (a–c); A / 2a, Nr. 44; abgedruckt in: Eidgenössische Abschiede [EA] IV/1a, 947–951. – JECKLIN, Urkunden (wie Anm. 32), 89–94 (Nr. 38b). – Zur Bedeutung der Stadt Ilanz als Drehscheibe wichtiger Entscheide auf dem Weg zur Reformation in Bünden siehe Martin BUNDI, Zur Führungsrolle des Grauen Bundes und der Stadt Ilanz in der frühen Reformbewegung Graubündens, in: Zwingliana 39, 2012, 23–50.

39 Oskar VASELLA, Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526, in: ZSG 21, 1941, 58–78; Neudruck in: DERS., Geistliche und Bauern (wie Anm. 33), 263–283, hier: 275.

40 SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (wie Anm. 21), 174.

lichen Amtsleute wurden aus weltlichen Räten entfernt. Respektiert blieb allein die bischöfliche Souveränität über den Churer Hofbezirk, die Steuerfreiheit, die Justiz- und Polizeihöhe sowie das Münzregal.

Verheerend wirkten sich die kirchenrechtlichen Bestimmungen aus, welche jene von 1524 verschärfend ergänzten. Sie stellten Klöster unter staatliche Verwaltung und Aufsicht; die Aufnahme von Novizen war verboten. Geistliche Pfründen durften allein noch von Bündnern besetzt werden (Indigenatsprinzip) mit Ausnahme jener des Bischofs; dessen Wahl sollte jedoch nur nach eingeholtem Rat und mit Einverständnis des Gotteshausbundes vom Domkapitel vorgenommen werden. Die Gemeinden maßten sich zudem das freie, aber auch willkürliche Wahl- und Absetzungsrecht der Geistlichen an, schlossen damit die überlieferten Kollaturrechte aus und konnten dem Pfarrer laut Artikel *ain zimliche vnd erliche narung nach ains yedenn verdienen geben, usz welchem guott dann ain yedliche gemaindt gutt sin bedunckt nach billichait*⁴¹. Der Pfarrer verkam zum »Gemeindebeamten«, »bezüglich seiner beruflichen sowie materiellen Sicherheit ausschließlich von der Gunst der Gemeinde abhängig«⁴². Die Stoßrichtung der Formulierungen zielte konkret auf die Etablierung einer Gemeindekirche.

Obwohl auch in den zweiten, noch radikaler formulierten Artikeln von 1526, die – bereits rechtswidrig gesiegelt – nie in den Gerichtsgemeinden zur Abstimmung (dem »Mehren«)⁴³ unterbreitet worden waren und von Anfang an nie als »Landesgesetz« Geltung erlangten und Beobachtung einfordern konnten⁴⁴, keine Silbe von kirchlichen Veränderungen stand, waren die landesherrliche Entmachtung des Bischofs und der Beschluss zur Abschaffung der Stiftsmessen ein deutliches Signal zum Abfall vom alten Glauben.

Mit dem vollständigen Übergang der Stadt Chur zum Protestantismus (1527–1530) begann »der Existenzkampf der Churer Bischöfe«⁴⁵. Der Fürstbischof verlor wie andere Feudalherren im Gotteshausbund durch die usurpierte Judikatur der Gemeinden nach und nach einen Großteil seiner Herrschaftsrechte und damit seiner Einkünfte⁴⁶. Die prekäre Situation der Churer Bischöfe im 16. Jahrhundert verschärfte sich durch einen weiteren Umstand: Die Tiroler Landesfürsten suchten die Gotteshausleute im oberen Vinschgau (Untercalven), die weitgehende Privilegien besaßen und dem Bischof von Chur seit alters »in temporalibus et spiritualibus« unterstellt waren, zu integrieren⁴⁷. »Damit un-

41 JECKLIN, Urkunden (wie Anm. 32), 92f.

42 SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (wie Anm. 21), 177.

43 Zum Begriff »Mehren« s. Friedrich PIETH, Das altbündnerische Referendum, in: Bündner Monatsblatt 1958, 137–153.

44 S. hierzu die Ausführungen in: Albert FISCHER, Reformatio und Restitutio – Das Bistum Chur im Zeitalter der tridentinischen Glaubenserneuerung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Priesterausbildung und Pastoralreform (1601–1661), Zürich 2000, 120f.

45 Jürgen BÜCKING, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen »Staat« und »Kirche« in der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 66), Wiesbaden 1972, 241.

46 Oskar Vasella vermochte anhand diverser Quellen nachzuweisen, dass man nach der Verfassung der Ilanzer Artikel von 1526 keinesfalls von einem kampflosen Übergang der Herrschaftsrechte des Bischofs an die Gerichtsgemeinden sprechen kann, sondern dass im Widerstreit um die Artikel bis weit über die Mitte des 16. Jahrhunderts teils heftige Auseinandersetzungen (vor Appellationsgerichten) um die Existenz des Hochstifts stattgefunden haben. Ausführlich: Oskar VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, in: ZSG 22, 1942, 1–86; Neudruck in: DERS., Geistliche und Bauern (wie Anm. 33), 284–369.

47 Bis ca. 1560 übte der Tiroler Landesfürst die hohe Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute im Vinschgau aus, in allen übrigen Fällen unterstanden sie dem Churer Bischof bzw. dessen Rechtspre-

ternahmen die Landesfürsten – genau besehen – nichts anderes als die befehdeten bündnerischen Ratsboten auch: Die weltliche Entmachtung des Churer Bischofs⁴⁸. Lediglich durch kluge Politik und mancherlei Kompromisse gelang es der Churer Diözesanleitung zusammen mit dem Domkapitel, im Laufe des 16. Jahrhunderts die wiederholt drohende Säkularisation bündnerischer Bistumsteile abzuwenden und aus dem Erwerb, welcher nur noch regelmäßig aus den österreichischen Anteilen floss, die materielle Existenz des Bistums und eines auf wenige Restgebiete geschrumpften Hochstifts (Hof zu Chur, Fürstenaun, Remüs, Gräpplang, Fürstenburg) zu sichern. Der Abbau von beängstigend wachsenden Schuldenbergen blieb bis weit ins 17. Jahrhundert ein ständiger Kampf, dem sich die Churer Bischöfe zu stellen hatten⁴⁹.

Werfen wir im Anschluss an diese Ausführungen noch einen Blick auf die Konfessionskarte, so wird folgendes deutlich: Zählte das Bistum Chur um 1525 noch 191 katholische Pfarrgemeinden, so breitete sich die Reformation ab 1540 wegen der Autonomie der Kommunen unterschiedlich rasch in Bünden aus, ohne jedoch das Sarganser- und Gasterland, Liechtenstein, den Walgau oder Vinschgau im alten Glauben ernsthaft zu gefährden; es verlor 73 Pfarreien⁵⁰.

Den Gemeinden in der Bündner Herrschaft – Fläsch und Maienfeld (1524 bzw. 1525/29) – und der Stadt Chur (1527) folgten zunächst weitere deutschsprachige Gemeinden im Zehngerichtenbund (Prättigau und Schanfigg) sowie Ilanz (1526) mit einigen benachbarten Dörfern bis Waltensburg (1526/27), ferner Thusis (1535) mit dem Heizenberg, das Schams und der Rheinwald (ca. 1530) im Oberen/ Grauen Bund. Im Misox jedoch vermochte die Reformation nach kleinen Anfängen in Mesocco und Roveredo durch den Einfluss Carlo Borromeos (1538–1584) keine bleibenden Wurzeln zu schlagen.

chern. »Seit 1580 konnten die Gotteshausleute im Gericht Schlanders den Posten eines Gotteshausrichters nicht mehr besetzen und unterstellten sich freiwillig dem tirolischen ›Stab‹ (= Gerichtsbarkeit). Eine Generation später hatte dieser lautlose Prozess auch die Kerngebiete Mals und Glurns (›Gerichte unter der Calven‹) erfasst. ›Eigens Erbieten‹ tauschten die dortigen dezimierten Gotteshausleute ihre Sondergerichtsbarkeit gegen die tirolische Jurisdiktion ein. [...] Das Gericht Nauders hatte nie einen eigenen Gotteshausrichter gehabt; dessen Bündner erkannten den bischöflich-churerischen Hauptmann der Fürstenburg als ihren Richter an, doch nahm zu einem ungenannten Zeitpunkt um 1560 Kaiser Ferdinand I. dieses Recht an sich.« (BÜCKING, Frühabsolutismus [wie Anm. 45], 247f.). Hingegen fiel dem Landesfürsten erst 1657 bzw. 1665 die hohe Gerichtsbarkeit vertragsrechtlich zu.

48 BÜCKING, Frühabsolutismus (wie Anm. 45), 242.

49 In der Amtszeit des Bischofs Josef Mohr (1627–1635) wuchs die Schuldenlast von 45.000 fl. um satte 15.756 fl. auf fast 68.000 fl. 1639 sandte Bischof Johann VI. Flugli von Aspermont (1636–1661) aus Chur eine *informazione del stato* (Entwurf in: BAC, 021.17 Cartular R, fol. 170–177 [289–296]), worin er dem Nuntius in Luzern auch den gegenwärtigen finanziellen Zustand seines seit den Wirren der Reformation bedrängten und hochverschuldeten Sprengels offenlegte; er bezifferte die Schuldenlast mit *a poco meno di 40 000 ducatori* (Ebd., fol. 170 [289]; Dukaten sind Goldmünzen; damals stand der Wert eines Dukaten zu einem Gulden 150:100), umgerechnet also gegen 60.000 Gulden. Eine auf den 17. Mai 1659 datierte Zusammenstellung errechnete dann die *debiti del vescovato in capitali* noch auf 21.372 fl. 10 xr. (BAC, 021.20 Cartular U, fol. 155), was innerhalb von 20 Jahren eine erfolgreiche Reduzierung um zwei Drittel bedeutete. Angaben aus: ALBERT FISCHER, Das Churer Domkapitel und seine Wahlkapitulationen. Instrument der Einflussnahme auf die Episkopate im 17. Jahrhundert (bis zum päpstlichen bzw. kaiserlichen Verbot 1695/1698) [in Vorbereitung].

50 Siehe tabellarische Auflistung in: FISCHER, Reformatio (wie Anm. 44), 128–136. – Ferner: PFISTER, Konfessionskirchen (wie Anm. 28), 209. – DERS., Konfessionskirchen (wie Anm. 28), 465–478.

Interessanterweise errang im Gotteshausbund das evangelisch-zwinglianische Bekenntnis erst ab 1550 die Oberhand, entscheidend im Ober- und Unterengadin sowie im Bergell. Der gesamte Prozess zog sich – anders als in der Eidgenossenschaft – bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts hin, wobei sich die meisten Gebiete noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für den neuen Glauben entschieden.

4. Wichtige Rahmenbedingungen für die innerkirchliche Reformarbeit und einen pastoralen Neuaufbau in den katholischen Teilen des Bistums Chur

Die erzwungene Einflussnahme der staatlichen Behörden auf Leitung und Besitz des Bistums als auch die fortschreitende Reformation in den Drei Bünden ließen Johann Georg Mayer (1845–1912) zu der Beurteilung kommen, es gebe keine Zeitspanne, in welcher die Diözese Chur »in so schlimmer Lage und in solcher Gefahr des gänzlichen Untergangs« gestanden habe als das 16. Jahrhundert. Dieses Urteil des Verfassers der zweibändigen Churer Bistumsgeschichte von 1907/14 schließt auch die unerfreulichen innerkirchlichen Zustände jener Zeit mit ein. Wenn es vielerorts an einem geistig und sittlich hochstehenden Klerus mangelte, dann waren damit in erster Linie die weite Verbreitung wie Akzeptanz des priesterlichen Lebens im Konkubinat angesprochen, schloss aber auch die Pfründenhäufung und Vernachlässigung der Seelsorge mit ein. Dieser Entwicklung standen die Churer Bischöfe, zum Teil selbst enge Beziehungen mit weiblichen Personen pflegend, lange tatenlos gegenüber. Wohl wurden dagegen häufig Geldstrafen (Buße für Konkubinarier: vier bis acht Gulden) verhängt, deren Erträge eine leere Bistumskasse nur zu gerne aufnahm; ansonsten aber zeigten sie keine Wirkung.

Ein weiteres Malum stellte der fortschreitende Niedergang der Klerusbildung dar, was aber bis in die 50er-Jahre des 16. Jahrhunderts nicht im Zusammenhang stand mit mangelnder Allgemeinbildung. Forschungen ergaben, dass zwischen 1500 und 1530 nahezu 58 % der späteren (residierenden) Churer Domherren – wohl stammten nicht alle aus dem Bistumsgebiet – an Universitäten eingeschrieben waren und dort einen akademischen Grad erlangt hatten⁵¹. Von den 45 Domherren, die zwischen 1541 und 1581 dem Churer Kapitel angehörten, studierten 31 an Hochschulen, von welchen wiederum für 13 ein akademischer Abschluss nachgewiesen werden kann⁵². Als katholischer Studienort hatte Freiburg im Breisgau Priorität. Auch vom diözesaneigenen Seelsorgeklerus studierten nachweislich 41 % an Universitäten, was damals durchaus einem regen Bildungsinteresse entsprach. Die seelsorgerliche Ausbildung hingegen beruhte keineswegs auf einem Universitätsstudium mit akademischem Abschluss und war bis zum Ausbruch der Reformation nie Bedingung für die Zulassung zu den Weihen und damit zur Seelsorge. Die Verantwortung der spezifischen Vorbereitung auf die Gemeindepastoral lag bei Welt- wie Ordensgeistlichen, welche der künftigen Priestergeneration parallel zum

51 Oskar VASELLA, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden 62, 1932, 1–212.

52 CAPAUL, Domkapitel (wie Anm. 37), 10–15.

Universitätslehrgang das Rüstzeug auf Ebene der Pfarrei mitgaben, das in der Qualität je nach Priesterpersönlichkeit entsprechend unterschiedlich ausfiel⁵³.

Die auf dem Konzil von Trient (1545–1563)⁵⁴ angestoßenen Reformen initiierten – zuerst mit entscheidender Hilfe von außen (Präsenz der Nuntien und Carlo Borromeos)⁵⁵ – die Churer Bistumsleitung ab etwa 1590 zu eigener und allmählich greifender innerkirchlicher Erneuerungsarbeit. So wurden 1595 auf Drängen des Erzherzogs von Österreich im Auftrag des Bischofs die beiden Dekanate Walgau und Vinschgau erstmals gründlich visitiert⁵⁶. Der Stand der Seelsorge in diesen von der Reformation verschont gebliebenen katholischen Stammländern des Bistums zeigte wenig Erfreuliches. Pastorale Unwissenheit, Tiefstand in der Frömmigkeit, zur Gleichgültigkeit verkommener Seeleneifer und beklagenswerter moralischer Lebenswandel beim Klerus riefen nach einer gründlichen Um- und Neugestaltung der (Pfarr-)Seelsorge. Einer der damaligen Visitatoren, Johann Flugi (1550–1627), Pfarrer in Feldkirch (1585–1597) und von 1597 bis 1601 Domdekan, wurde am 9. Februar 1601 vom Churer Domkapitel zum Bischof gewählt.

Die vielschichtig ineinander verwobenen und sich überstürzenden Ereignisse im Freistaat der Drei Bünde im europäischen Spannungsfeld des 17. Jahrhunderts – hervorgerufen durch Parteienkampf zwischen französisch-venezianisch und spanisch-habsburgisch Gesinnten, Bündnisversprechungen gegenüber den politischen Großmächten und Bestechungen – führten zu einem jahrelangen gespannten Verhältnis zwischen »Staat« und »Kirche«, das die Regierungszeit des ersten nachtridentinischen Reformbischofs des Bistums Chur (1601–1627)⁵⁷ sowie das Voranschreiten bzw. Hinhalten in Fragen der innerkirchlichen Reform maßgeblich bestimmte. Das von Johann V. Flugi 1605 herausgegebene und in Konstanz gedruckte Reformmandat *Decreta et Constitutiones pro sui Episcopatus Clero* mit den beiden Brennpunkten Klerusreform und Erneuerung bzw. Intensivierung der Sakramentenpastoral blieb über seine Amtszeit hinaus richtungweisend⁵⁸. In Bünden selbst gelangen unter Johann V. im Dekanat Misox 1605, 1611 und 1626 Visitationen, im Dekanat Ob dem Churer Wald 1623. Ferner erlaubten die weltlichen Behörden auf altgläubigem Territorium die Publikation aus Teilen der Trienter Konzilsdekrete (u. a. das Ehedekret »Tametsi«) und die Einführung des Gregorianischen Kalenders. Entscheidend für das Vorankommen der innerkirchlichen Reformarbeit und für den pastoralen Neuaufbau in den katholischen Pfarreien des Bistums, insbesondere Bündens,

53 Im Bistum Chur sind erst für die Jahre nach dem Tridentinum 1567/68 und 1570/72 Examensprotokolle von Klerikern erhalten; diese zeigen (wieder) eine deutlichere Kontrolle über das pastoral-theologische Grundwissen der Weiehekandidaten (BAC, 761.01). Abgedruckt in: Oskar VASELLA, Über das Problem der Klerusbildung im 16. Jahrhundert. Nebst Protokollen von Weieheprüfungen des Bistums Chur (1567–1572), in: DERS., Geistliche und Bauern (wie Anm. 33), 611–626, hier: 622–626.

54 Wegen der Fülle der Literatur zum Konzil von Trient sei hier lediglich verwiesen auf Gerhard MÜLLER, Art. Tridentinum, in: TRE 34, 2002, 62–74, welcher reichhaltige Literaturverweise bietet.

55 Hierzu: FISCHER, Reformatio (wie Anm. 44), 148–179. – PFISTER, Konfessionskirchen (wie Anm. 28), 161–168.

56 FISCHER, Reformatio (wie Anm. 44), 195–198, 664–680. – Zu den Churer Visitationen im Dekanat Vinschgau ausführlich: DERS., »Visitiere deine Diözese regelmässig!« Klerus und kirchliches Leben im Dekanat Vinschgau im Spiegel der Churer Visitationen zwischen 1595 und 1779 (Schlern-Schriften 358), Innsbruck 2012, 94–101 (für 1595).

57 Zu Person und Episkopat ausführlich: FISCHER, Reformatio (wie Anm. 44), 221–290.

58 Original in: BAC, 722.02.01. – Zu seinem Inhalt ausführlich: FISCHER, Reformatio (wie Anm. 44), 267–288. – DERS., Klerus (wie Anm. 56), 68–76.

waren die Formulierungen eines 1622 ausgehandelten Vertrags in Lindau und die darauf aufbauenden Restitutionsartikel, die sog. Scappischen Artikel von 1623⁵⁹.

Im ersten, am 30. September 1622 in Lindau am Bodensee besiegelten Vertrag⁶⁰ wurde nicht nur vonseiten Österreichs, dessen Vormachtstellung zum damaligen Zeitpunkt unverkennbar war, die Rekatholisierung der Acht Gerichte im Prättigau und des Unterengadins verankert, sondern darüber hinaus festgeschrieben, dass sämtliche 1524/26 ausgesprochenen Artikel gegen die Freiheit der katholischen Kirche *ganzlich uncrefftig, ungültig und todt*⁶¹ seien. Bischof und Churer Domkapitel wurden in ihre zugehörige *Residenz wider eingelassen, an allen Ehren, Würden, Freyheiten, geist- und weltlichen Jurisdiction, Haab und Güeter, Einkommen, Gesellen und Nutzbarkhaiten allerseits redintegriert und in alten rechtmeßigen Standt gesetzt*⁶². Damit legte der Lindauer Vertrag als deutliche Rückbindung von Freistaat und Bistum Chur an die mächtige Casa d’Austria mit den Grund zu einem neu aufkommenden Selbstbewusstsein der Altgläubigen in Bündlen und darüber hinaus, das sich alsbald im erfolgreichen Bemühen um eine ›reformatio catholica‹ widerspiegeln sollte.

Im zweiten Werk, den sog. 18 Scappischen Artikeln⁶³, welche auf Druck des Nuntius Alessandro Scappi (1621–1628) am 18. Dezember 1623 in Chur von Bischof Johann V. und Vertretern des Grauen/Oberen Bundes sowie des Gotteshausbundes unterzeichnet und besiegelt worden waren, annullierte man mit ausdrücklichem *vorwissen vnd gesammter verwilligung* der Bundeshäupter und Räte oben genannter Bünde sowie der Herrschaft Maienfeld die Ilanzer Artikel von 1526. Der ebenfalls in beiden Vertragswerken verankerten Forderung nach Restitution der verlustig gegangenen Hochstiftsgüter war langfristig kein Erfolg beschieden, da insbesondere Österreich als verbriefter ›Schirmherr‹ des Bistums Chur entgegen den Erwartungen der Bistumsleitung auf ein aktives Eingreifen verzichtete und die Restitution als intern zu regelnde Angelegenheit zwischen Bischof, Domkapitel und den einzelnen (Gerichts-)Gemeinden betrachtete.

Als eine wichtige Markierung auf dem Weg zur innerkirchlichen Stabilisierung erwies sich die in Lindau festgeschriebene Garantie, *die catholische Religion aller Orthen in den Püntten und Herrschafft Mayenfeld könne ungehindert praktiziert werden*⁶⁴. Der Garantie der Religionsfreiheit folgte die uneingeschränkte Akzeptanz kirchlich anerkannter Ordensgemeinschaften⁶⁵. Damit wurde der rätischen Kapuzinermision rechtlich der Weg frei gemacht. Schließlich führte das Scappische Traktat zur Wiedererweckung des Geistlichen Gerichts (Konsistorium) und ermöglichte die Appellationen in geistlichen Sachen wieder vor diesem bischöflichen Forum und nicht mehr vor einem weltlichen Gericht. Konkrete Auswirkungen auf die Pastoral in Katholisch-Bündlen sowie in den anderen Bistumsregionen hatte dies auf:

59 Ausführlich: Albert FISCHER, Lindauer Vertrag (1622) und Scappische Artikel (1623) als außenpolitische Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Fortgang der katholischen Reform im bündnerischen Teil des Bistums Chur, in: Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert. Akten der historischen Tagung des Instituts für Kulturforschung Graubünden Poschiavo, 30. Mai bis 1. Juni 2002, hg. v. Georg JÄGER u. Ulrich PFISTER, Zürich 2006, 111–129.

60 Original in: StAGR, A I/1, Nr. 222; Wortlaut abgedruckt in: EA V/2, 2095–2102.

61 EA V/2, 2098.

62 Ebd.

63 Ital. Original (Pergament) in: StAGR, A I/1, Nr. 223; Abschriften in: BAC, 212.02.02 Historia religionis, Bd. B, 176f.; BAC, 021.04 Cartular D, 214.

64 EA V/2, 2098.

65 Ebd.

1. die zunehmende Visitationstätigkeit, verbunden mit Firm Spendungen und Kirchweihen durch den Bischof (Generalvisitation des gesamten Churer Bistums zwischen September 1638 und Oktober 1643);
2. die Einsetzung reformeifriger und an von Jesuiten geführten Bildungsstätten im nahegelegenen Ausland ausgebildeter Priester in den Gemeinden;
3. die vermehrte Dismembrationen von großen (Tal-)Pfarreien mit dem Zweck, die Pfarrei als Seelsorgezentrum zu stärken, und
4. die Förderung und Ausdehnung der Kapuzinermission, insbesondere in den Dekanaten Surselva und Ob dem Churer Wald.

Zudem wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts auf Diözesanebene – nicht aber auf Bündner Hoheitsgebiet – vier Kapuzinerklöster eingeweiht (in Feldkirch 1604, Meran 1616, Bludenz 1645 und Mels 1650).

Die beiden Traktate von 1622/23 bildeten »die entscheidende Voraussetzung«⁶⁶ für die Durchführung der katholischen Reform und die Stabilisierung des Bistums. Diese Entwicklung führte letztlich dahin, dass die Diözese Chur und seine Bischöfe als geistliche Reichsfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648) ihre Beziehungen zum Reich im Gegensatz zur Eidgenossenschaft und dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde wieder intensiver gestalteten.

5. Neupositionierung des Churer Bischofs als geistlicher Reichsfürst auf dem Parkett der Reichspolitik

Die politischen Zerwürfnisse der vergangenen Jahrzehnte zwischen Bünden und den einflussreichen Machtblöcken Spanien und Österreich konnten zwar durch die wiederholte Erneuerung der Erbvereinigung aus dem Jahre 1518⁶⁷, welche in den Grundzügen bis 1800 in Geltung blieb, größtenteils friedlich beigelegt werden, im innerkirchlichen Bereich jedoch gelang Johann VI. Flugi von Aspermont (1636–1661)⁶⁸, einem Neffen Johanns V. auf dem Churer Bischofsstuhl (1601–1627), lediglich, den Status quo für die katholischen Teile der Drei Bünde zu halten. Die Hoffnung auf Wiedergewinnung der verlorenen Herrschaftsrechte oder zumindest auf eine angemessene finanzielle Entschädigung dafür musste hingegen endgültig aufgegeben werden. Noch auf den Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück⁶⁹, die das Ende des 30-jährigen Krieges besiegelten, versuchte der Churer Bischof, der als Herr von Großengstingen und als geistlicher Reichsfürst 1645 die seit der Reformation unterbrochenen Beziehungen zum Reichstag wieder aufgenommen hatte, durch seinen Agenten Pater Cristoforo da Toscolano OFM Cap († 1681)⁷⁰ und seinen of-

66 PFISTER, Konfessionskirchen (wie Anm. 28), 224.

67 Wortlaut abgedruckt in: EA III/2, 1417–1421.

68 Zu Person und Episkopat siehe ausführlich: FISCHER, Reformatio (wie Anm. 44), 319–412.

69 Hierzu ausführlich: Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, Münster 1998. – Heinz DUCHHARDT (Hg.), Bibliographie zum Westfälischen Frieden, bearb. v. Eva ORTLIEB u. Matthias SCHNETTGER (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 26), Münster 1996. – DERS., Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998.

70 Die Aufgabe des Kapuzinerpaters bestand darin, in Münster die Interessen des Bistums Chur und der katholischen Kirche in den Gemeinden Drei Bünde den kirchlichen Verhandlungsführern darzulegen und, als mit den rätischen Verhältnissen vertraut (seit 1633 Missionar in Sagogn und

fiziellen Vertreter Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück (1625–1661) und Regensburg (1649–1661)⁷¹, vergeblich, die Anerkennung der Scappischen Artikel durch die katholischen Großmächte zu erreichen⁷².

Aus Anlass der Wiedererlangung von Sitz und Stimme auf den Reichstagen ab 1645⁷³, wodurch sich der Churer Bischof zwar als verschuldeter, aber legitimer Reichsfürst auswies und auf dem Parkett der europäischen Politik zurückmeldete, verfasste Johann VI. auf seinem 1641 erworbenen Privatsitz Knillenberg in Obermais bei Meran die 1645 in Hohenems bei Bartholomäus Schnell gedruckte Schrift *Catalogus oder ordentliche Series der Bischöffen zu Chur*, deren zweiter Teil eine detaillierte Aufzählung ehemaliger bischöflicher Herrschaftsrechte beinhaltet (*Verzeichnus Ettlicher Herrschafft/Hoch- und Gerechtigkeiten/welche dem Vuralten Bistumb Chur/Kaufffs/Tausch- oder verebrsweis einverleibt/meisttheils aber/nach dem Religionsabfall/demselben von den Calvinischen Graw-Pündtnern/selbst eygens gewalts entzogen vnnnd vorgehalten worden*), mit Karl dem Großen (747/748–814) beginnt und bis ins Jahr 1635 (Erwerb von Großgöngtingen)

seit 1649 in Sevgein), diesen als Berater zur Seite zu stehen. 1659 wurde P. Cristoforo Provinzial mit Sitz in Brescia. Die Stellung des bischöflichen Agenten im Ordensgewand auf den Friedensverhandlungen zu Münster hat jüngst Philipp Zwissig in seiner Masterarbeit in Geschichte (Universität Bern) untersucht: Philipp ZWISSIG, *Katholische Reform und Außenverflechtung in den Drei Bünden*. Der Churer Bischof Johann VI. Flugi von Aspermont (1636–1661) und seine Einbindung in grenzüberschreitende Beziehungsnetzwerke, 2011 (unveröffentlicht), 79–82 [Exemplar in: BAC, 213 Diplom-/Masterarbeiten und Dissertationen zu Themen der Geschichte des Bistums Chur].

71 Zu Person und Wirken s. Karl HAUSBERGER, Art. Wartenberg, Franz Wilhelm (seit 1602) Reichsgraf von, in: GATZ, Bischöfe 1990, 558–561.

72 In einem Antwortschreiben Wartenbergs an Flugi aus Münster vom 18. Januar 1647, worin er den Erhalt der Eingaben aus Chur (zwei Schreiben vom 15. und 22. Dezember 1646) verdankte, weckte der Bischof von Osnabrück noch die Hoffnung, dem Ansuchen des Churer Bischofs um Anerkennung der Bestimmungen von Lindau und Chur von 1622/23 würde eventuell entsprochen ([...] *anderß selbst nicht begehren, alß daß die sachen in den standt wird gestelt, worinnen die anno 23 vnd 24 [sic!] nach inhalt des mit dem pabstlichen nuncio Scappio aufgerichteten vergleichs gewesen vnnnd solches eben terminiert ist* [BAC, 211.03 Bistum Chur, nicht gebundene Akten 17. Jahrhundert]). Ebenso habe er die Angelegenheit um Restitution *auf allen fall sowol bey dem französischen alß Chur Maintzischen directorio vorgebracht* (ebd.). Zwei weitere Schreiben, eines von Flugi an Wartenberg aus Chur vom 15. März 1647, das andere von Wartenberg an Flugi aus Münster vom 26. Juli 1647 finden sich in: BAC, 212.02.04 *Historia Religionis*, Bd. D, fol. 292–294, 499–503.

73 Die Reichstage alter Art waren »prinzipiell Fürstenversammlungen, auf denen der Kaiser meist nur Geld wollte, deren gesetzgeberischer Initiative er aber misstraute« (Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches. Zur 300-Jahrfeier seiner Eröffnung 1663, Regensburg/Kallmünz* 1987, 7). Auch die Einberufung des Immerwährenden Reichstages von 1663 nach Regensburg, dem Ort der ab diesem Datum ständig tagenden Reichsversammlungen, entsprang aus der Notlage, dass Kaiser Leopold I. († 1705) (finanzielle) Hilfe gegen den drohenden türkischen Angriff benötigte. Nach Erhalt der gewünschten Reichshilfe reisten Kaiser und Fürsten ab, zurück blieben zur restlichen Abwicklung der Sachgeschäfte ihre Gesandten. Ohne Absicht entstand so der Reichstag neuer Art: »eine Versammlung von weisungsgebundenen Bevollmächtigten« (FÜRNRÖHR, *Reichstag* 7), und diese entwickelte sich mit der Zeit zu einem »immerwährenden« Reichstag in der Form einer ständigen Gesandtenkonferenz der Reichsstände in der Zusammensetzung von [a] 7 bis 9 Kurfürsten mit je einer Stimme, [b] von geistlichen und weltlichen Reichsfürsten mit insgesamt 100 Stimmen und [c] von Reichsstädten mit (zuletzt) rund 50 Stimmen (ebd., 8). – Siehe auch die einzelnen Beiträge im Sammelband: *Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit*, hg. v. Dieter ALBRECHT (Schriftenreihe der Universität Regensburg 21), Regensburg 1994.

reicht⁷⁴. Die Schrift aus der Feder Johanns VI. mit dem Verzeichnis seiner bischöflichen Amtsvorgänger, das er irrtümlicherweise bis auf den Bistumspatron Luzius zurückführt, und der gedrängten Aufzählung ehemaliger Herrschaftsrechte (Hochstift Chur) ist ein deutlicher Versuch eines machtlos gewordenen geistlichen Reichsfürsten, sich im Rund der ihn umgebenden Reichsgesandten unter Rückbesinnung auf historische Werte und Rechte neu zu positionieren.

6. Zusammenfassung

Als in St. Gallen am 23. Oktober 1833 Karl Rudolf von Buol-Schauenstein verschied, starb mit ihm überhaupt der letzte geistliche Reichsfürst des 1806 untergegangenen Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Das Bistum Chur, dem Buol-Schauenstein beinahe 40 Jahre vorgestanden hatte, erfuhr zwar erst im 19. Jahrhundert eine eingreifende Umgestaltung seines Territoriums, seine Amtsvorgänger verloren jedoch bereits im 16. Jahrhundert den größten Teil ihres bis dahin ansehnlichen weltlichen Besitzes innerhalb ihres Sprengels und ihrer damit verbundenen Rechte (Hochstift Chur). Aus der Reihe dieser »machtlos« gewordenen geistlichen Reichsfürsten erwachsen seit Beginn des 17. Jahrhunderts kraftvoll auftretende Bischöfe, welche die innerkirchliche Reformarbeit und den pastoralen Neuaufbau in den katholisch gebliebenen Teilen ihres Bistums mit Unterstützung der Nuntien, diverser Mitglieder des Churer Domkapitels, beispielhafter Diözesangeistlicher und Ordensleuten (v. a. Kapuziner) sowie »im Windschatten der zeitweise starken militärischen Stellung Habsburgs in den Drei Bünden«⁷⁵ – vertraglich abgesichert – erfolgreich vorantreiben konnten.

Das Bistum Chur ist in seiner Entwicklung zwischen Reformation und Katholischer Reform (während des 16./17. Jahrhunderts) ein sprechendes Beispiel dafür, dass die »potestas ecclesiae« letztlich nicht im weltlichen Besitz ihre Stabilität und Sicherheit finden kann, sondern dass die wahre Stärke in der Verankerung und Festigung des katholischen Glaubens in Pfarrei und Volk zum Ausdruck kommen muss.

74 Originalhandschrift Johanns VI. und Druckausgabe von 1645, in: BAC, 233.03. Der Text wurde wieder abgedruckt in: Johann G. MAYER/Fritz JECKLIN (Hg.), Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahr 1645, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden 23, 1900, 3–37.

75 Ulrich PFISTER, Das Bistum Chur zwischen Graubünden und Habsburg, etwa 1500–1813, in: Bündnerisch-tirolische Nachbarschaft Calven 1499–1999, hg. v. Südtiroler Kulturinstitut in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichte Innsbruck, dem Staatsarchiv Graubünden und dem Verein für Bündner Kulturforschung (Vorträge der wissenschaftlichen Tagung im Rathaus Glurns vom 8. bis 11. September 1999 anlässlich des 500-Jahr-Gedenkens der Calvenschlacht), Bozen 2001, 207–217, hier: 213.